



DMSB

Bulletin 1

zum Technischen DMSB-Reglement Rallycross 2023

Klarstellungen / Präzisierungen / *Änderungen* zu: **Technisches DMSB – Reglement Rallycross 2023**

2.1 Fahrzeugalter *Klarstellung (zu Bestimmungen für alle Fahrzeuge (nicht DRXC1 und DRXC2))*

- Maßgeblich für den Bestandschutz eines Fahrzeugs gemäß Art. 2.1 der Technischen DMSB Rallycrossbestimmungen ist das Datum der Grundabnahme des Fahrzeugs bzw. das Ausstellungsdatum eines Wagenpasses eines anderen ASN als dem DMSB. Etwaige Daten zu Besitzerwechseln/ Gruppenänderungen oder Wiederholungsabnahmen spielen keine Rolle.
- Bei erstmaliger Erstellung eines DMSB Wagenpass oder KFP für ein Fahrzeug welches zusätzlich/ursprünglich mit einem Wagenpass einer anderen ASN oder einem FIA Wagenpass ausgestattet ist gilt für den Bestandsschutz das ursprüngliche Ausstellungsdatum des Wagenpasses des anderen ASN oder FIA.

2.3 Zusatzgewichte *Präzisierung (zu Bestimmungen für alle Fahrzeuge (nicht DRXC1 und DRXC2))*

[...] Bolzen / Schrauben zur Befestigung der Gewichte dürfen *zusätzlich zur Sicherung der Verschraubung* auch am Fahrzeugboden verschweißt werden.

2.15 Unterbodenschutz *Änderung (zu Bestimmungen für alle Fahrzeuge (nicht DRXC1 und DRXC2))*

Es dürfen neben dem vorgeschriebenen Ölwanenschutz unter dem kompletten Fahrzeug ein- oder mehrteilige Unterbodenschutzvorrichtungen aus *Aluminiumlegierung (min. 4mm- max. 5mm Stärke), Stahl (min. 2mm- max. 5mm Stärke) oder Verbundwerkstoff (min. 4mm- max. 5mm Stärke)* angebracht werden, welche nicht über die Kontur der Karosserie hinausragen *und in Summe 40 kg nicht überschreiten (Front max. 25 kg, Heck max. 15 kg)*.

3.5 Fahrgestell, Karosserie, Radaufhängung und Antrieb *Ergänzung (zu Besondere Bestimmungen für DRX1 / DRX2 / DRX3 / DRX4)*

[...] *Die Bodengruppe muss bei einem Umbau weiters die Vorgaben aus dem FIA Anhang J Art. 279-10.3.8– 10.3.14 erfüllen, die Angaben zur Gruppe RX1 gelten hier sinngemäß auch für die Gruppe DRX1 und die zur Gruppe RX4 gelten sinngemäß für die Gruppen DRX2, DRX3 und DRX4.*

Eine Verbindung der Rahmenlängsträger links und rechts in der Front hinter der Frontstoßstange muss verbaut sein. Es kann das Originalteil sein oder muss aus mind. 2mm starkem Stahlprofil mit mind. 40mmx60mm bestehen.

4.1 Motor/Motorraum *Ergänzung (zu Besondere Bestimmungen für DRXN1)*

Der im Fahrzeug verbaute Motor muss für das Grundmodell vom Fahrzeughersteller angeboten worden sein. Der Motor muss zudem im ursprünglichen Motorraum in ursprünglicher Einbaulage eingebaut sein.

[...]

5.5 Fahrgestell, Karosserie und Radaufhängung *Ergänzung (zu Besondere Bestimmungen für DRXN2)*

Vor dem Wasserkühler darf zu dessen Schutz eine Abdeckung, z.B. ein Metallgitter, eingebaut werden. Diese Abdeckung muss in die Kontur der serienmäßigen Karosserie eingebaut werden und darf die serienmäßigen Abmessungen der Karosserie nicht überschreiten. [...]

6.4 Zulässige Motoren *Ergänzung (zu Besondere Bestimmungen für DRXC1 und DRXC2)*

Es dürfen zusätzlich nachfolgend aufgeführte Motoren verwendet werden:

- Kawasaki Typ ER6N/F gemäß FFSA-Homologation SC003
- Yamaha MT09 gem. DMSB genehmigter Serienbestimmung ADAC XC-Cup
- *Yamaha R6 RJ27*

Leistungstests sowie einheitliche Motormappings können angeordnet werden.

6.8 Windschutzscheibe *Ergänzung (zu Besondere Bestimmungen für DRXC1 und DRXC2)*

[...] Ein Scheibenwischer mit Scheibenwaschanlage ist vorgeschrieben. Die Verwendung einer Windschutzscheibe samt Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage ist für das Jahr 2023 freiwillig, ab dem Jahr 2024 verpflichtend.



Frankfurt, den 16.12.2022,

C. Ihm, DMSB Koordination Technik